

Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial (RC-Material)

Beim Abbruch von Gebäuden und Anlagen fällt Bauschutt an. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen wiederverwendet werden, wenn keine Schadstoffe enthalten sind. Bisher war hierzu eine behördliche Genehmigung erforderlich, wenn es sich um RC-Material handelt, welches nicht aus geprüften, güteüberwachten und zertifizierten Betrieben stammt.

Diese Regelung ändert sich ab 01. August 2023. Mit diesem Datum tritt die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) als Artikel 1 der sogenannten Mantelverordnung in Kraft. Sie gilt für den Einbau von Boden und Bauschutt in technische Bauwerke und regelt die Herstellung, Untersuchung und Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) bundesweit neu. Als technische Bauwerke sind alle mit dem Boden verbundenen Anlagen zu verstehen, wie z.B. Straßen, Lager- und Parkplätze, Leitungsgräben und Wälle.

Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch fest definierte mineralische Ersatzbaustoffe für fest definierte Einbauweisen und Standorte zulässig, die in einer Anlage mit zertifiziertem Güteüberwachungssystem hergestellt wurden.

Das Güteüberwachungssystem besteht aus den folgenden 3 Teilen:

1. erstmaliger Eignungsnachweis von akkreditiertem Prüfinstitut
2. werkseigene Produktionskontrolle, Anzahl je nach Mengen/Anlagengröße
3. Fremdüberwachung, 2-6 mal / Jahr, von akkreditiertem Prüfinstitut

Der Betreiber einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage, in der Recycling-Baustoffe hergestellt werden, hat die Güteüberwachung durchzuführen. Damit einher gehen veränderte Analysemethoden und angepasste Materialwerte. Zudem enthält die Verordnung neue Vorschriften zu Annahmekontrolle, Dokumentations- und Anzeigepflichten für einige Materialien. Eignungsnachweis, Prüfzeugnisse, Lieferscheine und Deckblätter müssen 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Zum Schutz des Grundwassers wurde der bisher übliche Sicherheitsabstand zum höchsten Grundwasser um weitere 50 cm erhöht und muss nun 1,50 m betragen.

Werden alle oben genannten Vorgaben eingehalten, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nur noch in Ausnahmefällen notwendig.

Im Einzelfall können auf Antrag Einbauweisen zugelassen werden, die nicht in Anlage 2 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführt sind. Ebenfalls kann die Verwertungen von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technische Bauwerke in Einzelfällen zugelassen werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Für ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren verwenden bzw. beachten Sie das Formular „Antrag auf Verwertung von Bauschuttrecyclingmaterial“

Beachten Sie auch das Merkblatt „Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial im Waldwegebau“.

Hinweis:

Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial im Waldwegebau

Für den Einbau von RC-Material in Waldwegen ist zusätzlich die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit „**Waldwegebau und Naturschutz**“ vom 26.11.2011 zu beachten.

Für den Einsatz von **Tondachziegeln** im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung beachten Sie bitte das „**Merkblatt für den Einsatz von Tondachziegeln im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung**“ der Unteren Immissionsschutzbehörde/Staatl. Abfallrecht.

Seit Herbst 2018 besteht die Möglichkeit, sortenreine, homogene Tondachziegel in dünnschichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm im offenen, nicht-öffentlichen Wegebau - auch ohne Vorlage von Analysen - unter Beachtung der sonstigen allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Belange, des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie hinsichtlich der Erholungsnutzung zu verwenden.

Verwendet werden dürfen nur solche Tondachziegel,

- die nicht beschichtet oder künstlich eingefärbt sind,
- die aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes stammen,
- bei denen kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen,
- die keine Stör- und Fremdanteile aufweisen,
- die entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeiten zerkleinert werden.

Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, ist beim vorgesehenen Einsatz von Tondachziegelmaterial jedes geplante Wegebau- und Instandsetzungsvorhaben frühzeitig anhand des Formblattes „**Anzeige auf Verwertung von Tondachziegelmaterial im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau**“ beim Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht anzuzeigen.

Hinweis: